

## **1. Allgemeines**

Die Zertifizierungsstelle des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Inspektionsstelle (im Folgenden kurz „WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion“) bietet Inspektionstätigkeit bei der Abnahme von Verfahrensprüfungen sowie die Durchführung von Prüfungstätigkeiten auf Grundlage der jeweils relevanten normativen Standards und anzuwendenden Regelwerke an.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle im Rahmen von Inspektionen der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion erbrachten Dienstleistungen. Jene Unternehmen, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) akzeptieren mit Beantragung einer Inspektion diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

Abweichende Bedingungen wie allgemeine, zusätzliche, besondere oder sonstige Geschäfts- oder Vertragsbedingungen sind nur dann anwendbar, wenn die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Informationen, Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

## **3. Angebote / Vertragsschluss**

Angebote der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion sind freibleibend und nicht bindend, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Auf Anfrage erhält der Auftraggeber das Angebot zur Durchführung der Inspektion. Das Angebot enthält den Aufwand, den zeitlichen Ablauf und die Kosten der Inspektion. Mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber kommt ein beidseits verbindlicher Vertrag zustande und das Inspektionsverfahren wird eingeleitet.

## **4. Umfang und Ausführung des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg. Vereinbart wird die Durchführung der vertragsgemäß durchzuführenden Inspektionstätigkeit mit der Feststellung, ob der inspizierte Gegenstand (geschweißte Prüfstücke nach EN ISO 15614-ff) die vorgegebenen Anforderungen an die Abnahme und die weiteren Prüfschritte (ZfP bzw. ZP) erfüllt. Eine Prüfbescheinigung nach dem jeweils entsprechenden Regelwerk wird ausgefertigt, wenn alle Abnahmebedingungen erfüllt sind. Andernfalls ist ein neuerlicher Vertrag für die erneute Durchführung einer Inspektion zu schließen. Der Auftraggeber hat keinen Rechtsanspruch auf positive Erledigung.

## **5. Verpflichtungen der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion**

### **a) Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz**

WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion sowie deren Mitarbeiter und in ihrem Auftrag tätige Auditoren bzw. Sachverständige verpflichten sich, alle zugänglich gemachten Informationen über den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Rahmen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausdrücklich ausgenommen von der Verpflichtung zum Stillschweigen ist die erforderliche Berichterstattung in möglichen Streitfällen an den Zertifizierungsausschuss als Lenkungsgremium der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion.

Der Akkreditierungsstelle (BMWFJ) wird ein Zugriffsrecht auf die Verfahrensakten des Auftraggebers (Angebote, Auftragsdaten, Prüfberichte) gewährt. Die Akkreditierungsstelle darf weiter bei Bedarf bei auftragsgemäßen Konformitätsbewertungstätigkeiten der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion vor Ort beobachtend teilnehmen.

WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion ist berechtigt, von den zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen Kopien herzustellen, zu ihrem Akt zu nehmen und die Daten des Auftraggebers elektronisch zu verarbeiten. Nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren (AkkG) werden die Unterlagen und Berichte, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung gesammelt, erstellt und abgelegt wurden, vernichtet.

Der Auftraggeber gestattet der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion, die von ihm zum Zweck der Auftragsabwicklung bekanntgegebenen Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Der Auftraggeber stimmt zu, dass WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion nach Bedarf Informationsmaterial über Dienstleistungen und Produkte an seine Adresse übermittelt. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

#### **b) Haftung**

Jede Haftung der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion für Schäden beim Auftraggeber oder Dritten gegenüber, unabhängig welcher Art, wird ausgeschlossen. Eine Haftung kommt nur zum Tragen

für Schäden, die von WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;

für Schäden, die von WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion leicht fahrlässig herbeigeführt wurden beschränkt auf körperliche Verletzungen.

Eine Haftung von WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion ist in allen Fällen auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Gebühren an WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt, mit Ausnahme der Schäden an Leib und Leben. Diese sind in ihrer Höhe nach mit der von WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, soweit Versicherungsschutz besteht, begrenzt.

Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion keinesfalls.

Ein Schadenersatzanspruch kann, bei sonstiger Verjährung, nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweispflicht liegt bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in jedem Fall beim Auftraggeber.

#### **c) Inspektoren/Prüfer**

Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion setzt nur solche Inspektoren/Prüfer ein, deren fachliche Qualifikation und berufliche Erfahrungen hinreichend sind, die beauftragte Inspektion, nach den festgelegten Regeln der Technik und den normativen Anforderungen durchzuführen. Der Auftraggeber kann die vorgeschlagenen Inspektoren/Prüfer in begründeten Fällen einmalig ablehnen. Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion benennt in diesem Fall einen neuen Inspektor/Prüfer.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion Teile der beauftragten Leistung (z.B. Zerstörende Werkstoffprüfung) an kompetente Unterauftragnehmer vergeben kann.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von ihr eingesetzten Inspektoren/Prüfer gefährden könnte.

**d) Durchführung der Inspektion**

Durchführung der Inspektion erfolgt entsprechend dem von WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion festgelegten und im Qualitätsmanagement-Handbuch veröffentlichten Verfahren, welches die Vorgaben der ÖNORM EN ISO/IEC 17020 und des Akkreditierungsgesetzes berücksichtigt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zuge der Inspektion sorgen WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion bzw. der Inspektor/Prüfer dafür, dass die Betriebsabläufe des Auftraggebers so wenig wie möglich gestört werden.

**e) Gültigkeitsdauer des Prüfberichts**

Die Gültigkeit des Prüfberichts bleibt solange aufrecht, wie die in der zutreffenden ÖNORM EN ISO 15614-ff genannten Bedingungen zutreffen. Änderungen außerhalb der festgelegten Bedingungen erfordern die Durchführung einer neuerlichen Inspektion (Schweißverfahrensprüfung).

**6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

**a) Beistellung und Einsichtnahme in Unterlagen, Aufklärungspflicht**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des Inspektionsverfahrens benötigten Daten, Informationen, Unterlagen und Nachweise der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion zur Verfügung zu stellen und die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die für die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung von Bedeutung sein könnten. WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen zu überprüfen.

Während der Durchführung der Inspektion ist der Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten, Anlagen und Verrichtungsstandorten zu ermöglichen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Durchführung der Inspektion (Prüfungsabnahme) vorbereitet sind. Die beteiligten Mitarbeiter sind verpflichtet, Auskunft über alle Belange zu geben, die für die Prüfungsabnahme im Rahmen der Inspektion relevant sind.

**b) Terminabstimmung und Einhaltung**

Vereinbarte Termine sind für den Auftraggeber und die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion verbindlich. Stornierungen und Terminänderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden und sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Wenn aufgrund eines grob fahrlässigen Verschuldens durch den Auftraggeber die Inspektionstätigkeit nicht vorgenommen werden kann, ersetzt der Auftraggeber die der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion entstandenen Kosten.

**c) Material und Beistellungen**

Inspektionen für Schweißverfahrensprüfungen werden mit Materialien und sonstigen Hilfsmitteln des Auftraggebers, die für die Durchführung erforderlich sind, vorgenommen.

**d) Anlieferung von Prüfgegenständen**

Die inspizierten Prüfgegenstände (geschweißte Bleche oder Rohre der Verfahrensprüfung) sind grundsätzlich frei Haus an die bekannt gegebene Adresse der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion zu liefern, soweit der Inspektor/Prüfer nicht ohnehin nach Abschluss der Inspektion den Transport gleich übernimmt.

**e) Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Inspektors/Prüfers gefährden könnte.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Der Auftraggeber ist verpflichtet die von der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion festgesetzten Inspektionsgebühren sowie die Kosten der Prüfung zu tragen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Faktarendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Inspektion für ungültig zu erklären bzw. den Inspektionsbericht zurückzuverlangen.

## **8. Rechte und Pflichten des Auftraggeber**

Prüfberichte dürfen ohne Einschränkung für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion nach Ausstellung des Prüfberichts über alle Änderungen der festgelegten Bedingungen, die einen Einfluss auf die Gültigkeit des Prüfberichts haben, unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion jederzeit die Verwendung der Inspektionsdokumente (Verfahrensbericht) kontrollieren kann. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass kein Inspektionsdokument oder Zeichen in irreführender Weise verwendet wird. Eine Kontrolle ist beim Auftraggeber rechtzeitig anzumelden. Das Kontrollverfahren ist dabei im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion ist berechtigt bei eindeutigen Verstößen Inspektionsdokumente zu entziehen, auszusetzen und zu annullieren.

Wesentliche Kriterien hierfür sind:

- Verletzung der Pflichten des Auftraggebers (siehe Punkt 6);
- wenn Inspektionsdokumente oder Zeichen missbräuchlich verwendet werden.

## **9. Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion ist die erste Anlaufstelle, welche der Auftraggeber bei Meinungsverschiedenheiten über die Auftragsabwicklung und Bewertung durch Inspektoren/Prüfer, sowie die Erstellung oder Versagung eines Prüfberichtes anrufen kann. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet der Zertifizierungsausschuss der WIFI-Zertifizierungsstelle - Inspektion abschließend.

## **10. Salvatorische Klausel**

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen, sind diese durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

## **11. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Standort Wien vereinbart.